

Aushang Amtstafel Marktgemeinde Wildon

Ausgehängt am: 18.03.2025

Aushang bis: 03.10.2025

Abgenommen am: 06.10.2025



A-2025-1044-00169 / Wasserleitungsordnung 17.09.2025

Kundmachung

Wasserleitungsordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wildon,
4. GR-Sitzung vom 17.09.2025, GZ A-2025-1044-00152

mit der eine Wasserleitungsordnung erlassen wird.

Gültig ab 01.11.2025

Aufgrund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025, wird - hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung - verordnet:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anschlusspflicht
- § 2 Ausnahmen von der Anschlusspflicht
- § 3 Eigenversorgungsanlage
- § 4 Anmeldung zum Wasserbezug
- § 5 Anschlussleitungen
- § 6 Wasserzähler
- § 7 Verbrauchsanlagen und Hausleitungen
- § 8 technische Vorschriften
- § 9 Wasserbezug
- § 10 Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung
- § 11 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen
- § 12 Strafbestimmungen
- § 13 Schlussbestimmungen
- § 14 Hinweise



§ 1 ANSCHLUSSPFLICHT

- (1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch die Marktgemeinde Wildon zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 2 gegeben ist.
- (2) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSPFLICHT

Anschlusspflicht besteht nicht für:

Marktgemeinde Wildon | Hauptplatz 55, 8410 Wildon | Tel: 03182/3227 | Fax: 03182/3227-22

Mail: gde@wildon.gv.at | Web: <http://www.wildon.gv.at/> | DVR: 0090182 | UID: ATU69182145

Bankverbindung: Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Wildon eGen | BIC: RZSTAT2G102 | IBAN: AT32 3810 2000 0842 4293

- (1) Gebäude, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m beträgt;
- (2) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann;
- (3) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wildon nicht mehr gedeckt werden kann;
- (4) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.
- (5) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, für die die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.
- (6) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb von **6 Monaten** nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe bei der Marktgemeinde Wildon schriftlich einzureichen.
- (7) Wenn im Gemeindegebiet der MG Wildon die Wasserversorgung für den zukünftigen Anschlusswerber von einem fremden Wasserversorger bzw. einem dritten Wasserversorger erfolgt, entfällt die Anschlussverpflichtung an die Wasserversorgung der MG Wildon anzuschließen. Der Anschlusswerber hat aber mit dem fremden Wasserversorger oder dem dritten Wasserversorger das Einvernehmen herzustellen und für seinen Wasseranschluss zu sorgen.

§ 3 EIGENVERSORGUNGSANLAGE

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
- (2) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.1).
- (3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen (ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.2).

§ 4 ANMELDUNG ZUM WASSERBEZUG

- (1) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Hausleitungen mindestens vier Wochen vor Baubeginn der Arbeiten der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (laut Hausanschlussprotokoll Anhang I). Dieser Anzeige ist verpflichtend ein Hausanschlussplan, siehe Anhang I beizulegen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekannt zu geben.
- (2) Diese Anzeigen gelten von der Gemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von zwölf Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschriften hierfür erlassen werden.

- (3) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
- (4) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 5 ANSCHLUSSLEITUNGEN

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Eine Absperrvorrichtung wird vor der Grundstücksgrenze errichtet. Hiervon kann einvernehmlich (Wasserbezieher und Wasserversorger) abgegangen bzw. eine andere Platzierung der Absperrvorrichtung festgelegt werden. Dies ist im Hausanschlussprotokoll zu vermerken.
- (2) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird von der Marktgemeinde Wildon entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgesetzt und ist gemäß ÖNORM B 2538 festzulegen. Sie darf nicht kleiner sein als DN 25.
- (3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- (4) Über Antrag des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Marktgemeinde Wildon genehmigt werden.
- (5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen. Die Kosten für den neuen Anschluss bei Teilung eines Grundstückes trägt derjenige Grundstückseigentümer, dessen durch Teilung entstandenes neues Grundstück noch über keinen Wasseranschluss verfügt.
- (6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.
- (7) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die Marktgemeinde Wildon auf Kosten des Wasserabnehmer- bzw. pflichtigen. Die Marktgemeinde Wildon kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die Marktgemeinde Wildon kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nach dem Stand der Technik und der hierfür anzuwendenden Ö-Normen.
- (8) Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch **3 Jahre** hindurch kein Wasser im ortsüblichen Ausmaß bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als **1 Jahr** unbenutzt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über

Ansuchen des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers der Anschluss für diese Zeit durch bauliche Trennung und Ausbau des Wasserzählers auf seine Kosten durch die Marktgemeinde Wildon stillgelegt werden. Die Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses durch die Marktgemeinde Wildon sind wiederum vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer zu tragen.

- (9) Die Durchführung der Anbohrung an der Ortsnetzleitung und der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung nach ÖNORM B 2538 obliegt der Marktgemeinde Wildon. Sollte in noch zu erlassenden Gemeindewasserleitungsgesetzen eine rechtliche Teilung der Anschlussleitung in einen Teil bis zur Grundstücksgrenze und in einen Teil auf dem Grundstück vorgesehen sein, so gelten die Bestimmungen des § 5 für beide Teilstücke der Anschlussleitung.
- (10) Die Absperrvorrichtung (Hausanschlussschieber) in der Anschlussleitung darf nur von Bediensteten der Marktgemeinde Wildon oder dessen Beauftragten bedient werden. Diese müssen immer frei zugänglich gehalten werden und dürfen nicht zugeschüttet oder gar überbaut werden.
- (11) Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Marktgemeinde Wildon.
- (12) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Marktgemeinde Wildon nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch, Gefahr im Verzug) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- (13) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (14) Für sämtliche Bestandteile der Trinkwasserversorgung (Anschlussleitung, Versorgungsleitung, sämtliche Arten von Armaturen) die auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers liegen, hat dieser die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 1 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Schäden an der Leitung, die durch Bepflanzung entstehen, sowie die Kosten für die Umlegung der Leitung sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Sämtliche Anlagenteile sind jederzeit frei zugänglich (nicht überbaut) zu halten und von Erdüberbauung frei zu halten.

Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.

Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Marktgemeinde Wildon melden. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Marktgemeinde Wildon oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

- (15) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Marktgemeinde Wildon. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Marktgemeinde Wildon weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
- (16) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (die Marktgemeinde Wildon verwendet ausschließlich Rohrmaterialien und Rohrverbindungen, die elektrisch nicht leitend sind).

§ 6 WASSERZÄHLER

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Die Marktgemeinde Wildon stellt für jede Anschlussleitung eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Die Wasserzähleranlage wird von der Marktgemeinde Wildon beigestellt und eingebaut. Sie bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Wildon.

Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Die Beistellung und Instandhaltung der Wasserzähleranlage erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifen.

- (2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Marktgemeinde Wildon bestimmt.
- (3) Die Marktgemeinde Wildon ist berechtigt intelligente Zähler (Smart Meter) einzubauen und damit eine Ermittlung des Zählerstandes für die Verbrauchsabrechnung ohne Zutritt in die Gebäude vorzunehmen. Dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer ist es untersagt die Umgebung der Funkwasserzähler derart auszugestalten, dass eine Fernablesung behindert wird.
- (4) Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Marktgemeinde Wildon einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder in einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Marktgemeinde Wildon einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer annehmen. Der Mindestabstand vom Boden bzw. anderen Einrichtungen hat einen Meter zu betragen.

Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat. Die Marktgemeinde Wildon ist befugt im Bereich des Wasserzählers Anlagen-Kennzeichnungsmerkmale anzubringen. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat sicherzustellen, dass diese Kennzeichnungen keinesfalls entfernt oder manipuliert werden.

- (5) Die Marktgemeinde Wildon ist berechtigt, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen (Muster von Schachtausführungen in ÖNORM B 2538). Die Kosten für die Errichtung des Schachtes sind vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer zu tragen. Der Schacht bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Wildon.

Die Entfernung der Frostschutteinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer über Aufforderung der Marktgemeinde

Wildon dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

- (6) Wird vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von der Marktgemeinde Wildon einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer. Ist die Messgenauigkeit außerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Marktgemeinde Wildon.
- (7) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Marktgemeinde Wildon berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.
- (8) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Marktgemeinde Wildon unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer.
- (9) Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig (mindestens 1x pro Jahr) zu kontrollieren und die Absperrorgane vor und nach dem Wasserzähler zu betätigen, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Marktgemeinde Wildon.

§ 7 WASSERVERBRAUCHSANLAGEN

- (1) Die Verbrauchsanlage des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Marktgemeinde Wildon ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.
- (3) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler von der Marktgemeinde Wildon erst dann eingebaut, wenn der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer der Marktgemeinde Wildon eine auch vom Installateur mit unterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.
- (4) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher einer Mitteilung bei der Marktgemeinde Wildon. Sie

müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke der ÖVGW tragen). Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z. B. Phosphatanlagen) ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.

- (5) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen u. dgl.) dürfen nur mit Mitteilung an die Marktgemeinde Wildon an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Marktgemeinde Wildon geforderten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rohrtrenner, freier Auslauf, vor allem Wassermangelsicherung) besitzen.
- (6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- (7) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Wildon und der Feuerwehr herzustellen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 5.6). Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.2) zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW-geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen von der, diesem Anschluss speisenden Ortsnetzleitung, in ausreichender Menge und Druck zur Verfügung gestellt werden kann.
- (8) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Marktgemeinde Wildon einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden. Die Befüllung von Schwimmbecken über Hydranten ist untersagt.
- (9) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperreinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.
- (10) Dem Beauftragten der Marktgemeinde Wildon ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- (11) Die Marktgemeinde Wildon ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer innerhalb der von der Marktgemeinde Wildon festgesetzten Frist beheben zu lassen.
- (12) Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Marktgemeinde Wildon Gefahr im Verzug vor, so ist die Marktgemeinde Wildon berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen (siehe auch § 10).
- (13) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (z. B. Undichtheiten, Rohrgebrennen, offene Entnahmestellen).

- (14) Die Anlage des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Marktgemeinde Wildon ausgeschlossen sind. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer haftet für alle Schäden.
- (15) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1).
- (16) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutz der für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 8 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- (1) Die Anlage ist in allen Teilen so herzustellen und instand zu halten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers und den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entspricht. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch Nachweis der Anwendung der Ö-NORMEN im Sinne des Normengesetzes zu erbringen.

- (2) Leitungsführung:

Verbrauchsleitungen sind nach dem Stand der Technik und den einschlägigen Ö-NORMEN auszuführen (siehe § 7 (2)).

Absperr-, Entleerungs- und Sicherheitseinrichtungen (Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückflussverhinderer u. dgl.) sind so anzuordnen, dass sie zugänglich und leicht bedienbar sind.

Leitungen sind nach Möglichkeit an frostfreien Wänden zu führen. In nicht frostfreien Räumen (offene Durchfahrten usw.) sind die Rohre entsprechend tief zu verlegen oder zu dämmen, falls für den Frostschutz nicht anderweitig gesorgt werden kann.

- (3) Druckminderung und Druckerhöhung:

Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen.

Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, dass sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen.

- (4) Warmwasserversorgungsanlage:

Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen etc.) ist nur dann gestattet, wenn in die versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlaufventil noch ein Rückschlag- und Sicherheitsventil (so genannte Speicheranschlussgarnitur) eingebaut wird.

Bei Nichtvorhandensein dieser Sicherheitseinrichtung haftet der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer für etwaige Schäden am Wasserzähler durch Warmwassereinwirkung.

Die Sicherheitseinrichtung ist periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

Im Zweifelsfalle ist die Überprüfung von einem behördlich konzessionierten Unternehmen durchzuführen.

(5) Rohre, Armaturen, Zubehörteile:

Es dürfen nur solche Materialien Verwendung finden, die der jeweils gültigen ÖNORM entsprechen oder solche, für die Prüfzeugnisse von behördlich autorisierten Prüfanstalten über technische Eignung und gesundheitliche Unbedenklichkeit vorliegen.

(6) Schutz des Wassers in den Versorgungseinrichtungen:

Für Trinkwasserversorgungseinrichtungen dürfen keine Werkstoffe, Schutzanstriche oder Überzüge verwendet werden, die den Geruch oder Geschmack des Trinkwassers, das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen können.

Sämtliche wasserführende Anlagen sind gegen Einfrieren zu schützen. Dieser Schutz hat sich besonders auf die Wasserzähleranlage sowie auf die im Gebäude befindlichen Teile der Anschlussleitung zu erstrecken.

Auf Schutz gegen Erwärmung der Kaltwasserleitung, z. B. in Heizräumen, ist zu achten.

§ 9 WASSERBEZUG

(1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

(2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden.

Die Marktgemeinde Wildon entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind.

Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers.

(3) Änderungen in der Person des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers sind der Marktgemeinde Wildon binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Der neue Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde Wildon ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

§ 10 EINSCHRÄNKUNG BZW. UNTERBRECHUNG DER WASSERLIEFERUNG

(1) Die Marktgemeinde Wildon kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) wegen **Wassermangel** der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
- b) **Schäden** an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
- c) **Arbeiten** an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;

- d) dies im Zuge einer **Brandbekämpfung** notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- (2) Darüber hinaus kann die Marktgemeinde Wildon die Wasserlieferung auch einschränken oder auf das lebensnotwendige Ausmaß von 3 Litern je Person und Tag einschränken, wenn
- a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - c) der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt (eine gänzliche Unterbrechung ist nicht möglich bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung).
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist von der Marktgemeinde Wildon nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für die Verlautbarungen der Marktgemeinde Wildon vorgesehenen Weise.
- (4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Marktgemeinde Wildon nicht.
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 11 HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Marktgemeinde Wildon Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekannt zu geben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Marktgemeinde Wildon im Nachhinein vorzunehmen (siehe ÖVGW-Richtlinie W 78 „Wasserentnahme aus Hydranten“).
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z. B. Straßensprengungen, Kanalspülungen usw., wird von der Marktgemeinde Wildon einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden (siehe ÖVGW-Richtlinie W 78 „Wasserentnahme aus Hydranten“).
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen sowie Poolbefüllungen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- (4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z. B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
- a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Marktgemeinde Wildon.

- b) Die Entnahmeeinrichtung (z. B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Marktgemeinde Wildon gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgt gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Marktgemeinde Wildon. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.
 - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort der Marktgemeinde Wildon zu melden.
 - f) Die Marktgemeinde Wildon ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
- (5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Marktgemeinde Wildon zu melden.

Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen.
Die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

§ 12 STRAFBESTIMMUNGEN

Zu widerhandlungen gegen diese Wasserleitungsordnung werden zur Anzeige gebracht und gemäß § 8 des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes bestraft.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit **01.11.2025** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die bisherige Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Wildon vom 08.09.2015 außer Kraft.

§ 14 HINWEISE

Die Abgaben und Tarife sind aus der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Wildon zu entnehmen.

Wildon, am 18.09.2025

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Christoph Grassmugg

Kundmachung durch Aushang an der Amtstafel Wildon

Aushang am: 18.09.2025 Aushang bis: 03.10.2025 Abgenommen am:



06.10.2025 *ofh*

	Unterzeichner	Marktgemeinde Wildon
	Datum/Zeit-UTC	2025-09-18T15:16:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1947946670
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	